

TE OGH 2024/9/5 120s67/24f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 5. September 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Brenner, Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Wachter im Verfahren zur strafrechtlichen Unterbringung der * G* in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts Steyr als Schöffengericht vom 18. März 2024, GZ 13 Hv 109/23h-26, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 5. September 2024 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Brenner, Dr. Haslwanter LL.M. und Dr. Sadoghi in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Wachter im Verfahren zur strafrechtlichen Unterbringung der * G* in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts Steyr als Schöffengericht vom 18. März 2024, GZ 13 Hv 109/23h-26, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Über die Berufung hat das Oberlandesgericht Linz zu entscheiden.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Unterbringung der * G* in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 1 StGB angeordnet. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Unterbringung der * G* in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB angeordnet.

[2] Danach hat sie am 2. August 2023 in A* unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung, wegen derer sie im Zeitpunkt der Taten zurechnungsunfähig war (§ 11 StGB), nämlich eines schwerwiegenden hirnnorganischen Psychosyndroms in Verbindung mit einer sekundären generalisierten Epilepsie, [2] Danach hat sie am 2. August 2023 in A* unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung, wegen derer sie im Zeitpunkt der Taten zurechnungsunfähig war (Paragraph 11, StGB), nämlich eines schwerwiegenden hirnnorganischen Psychosyndroms in Verbindung mit einer sekundären generalisierten Epilepsie,

1./ die Justizwachebeamtin * S* während einer Amtshandlung (§ 269 Abs 3 StGB), nämlich der Befragung zu einem bei der Betroffenen sichergestellten spitzen glasscherbenähnlichen Gegenstand, tätlich angegriffen, indem sie ihr einen Stoß gegen die Schulter versetzte, 1./ die Justizwachebeamtin * S* während einer Amtshandlung (Paragraph 269, Absatz 3, StGB), nämlich der Befragung zu einem bei der Betroffenen sichergestellten spitzen glasscherbenähnlichen Gegenstand, tätlich angegriffen, indem sie ihr einen Stoß gegen die Schulter versetzte,

2./ die Justizwachebeamten * B*, * H*, * B*, * Z* und * T* mit Gewalt und durch gefährliche Drohung mit der Zufügung von Körperverletzungen an einer Amtshandlung zu hindern versucht, und zwar

a./ am Betreten ihres Hafttraums und an ihrer Verbringung in die besonders gesicherte Zelle, indem sie einen Sessel in deren Richtung schleuderte und schrie, dass sie sie abstechen werde,

b./ an ihrer Festnahme, indem sie sich heftig körperlich zur Wehr setzte, mit den Füßen um sich trat und versuchte, die Justizwachebeamten zu beißen,

3./ durch die zu 2./ angeführten Tathandlungen versucht, eine Körperverletzung (§ 83 Abs 1 oder Abs 2 StGB) an Beamten während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben oder der Erfüllung ihrer Pflichten zu begehen, 3./ durch die zu 2./ angeführten Tathandlungen versucht, eine Körperverletzung (Paragraph 83, Absatz eins, oder Absatz 2, StGB) an Beamten während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben oder der Erfüllung ihrer Pflichten zu begehen,

und dadurch Taten begangen, die als Vergehen des tätlichen Angriffs auf einen Beamten nach § 270 Abs 1 StGB (1./), des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 StGB (2./) und der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1, 84 Abs 2 StGB (3./) jeweils mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. und dadurch Taten begangen, die als Vergehen des tätlichen Angriffs auf einen Beamten nach Paragraph 270, Absatz eins, StGB (1./), des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraphen 15, 269, Absatz eins, StGB (2./) und der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 83, Absatz eins, 84, Absatz 2, StGB (3./) jeweils mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus Z 5a sowie 9 lit a und b des § 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Betroffenen schlägt fehl. [3] Die dagegen aus Ziffer 5 a, sowie 9 Litera a und b des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Betroffenen schlägt fehl.

[4] Die Tatsachenrüge (Z 5a) weckt mit dem Einwand, wonach ein (ohnedies nicht konstaterter) „aggressiver“ Stoß gegen die Beamtin nicht erfolgt (1./) und die Betroffene danach nicht zu den Duschen „gelaufen“, sondern in aller Ruhe gegangen sei, keine erheblichen Bedenken des Obersten Gerichtshofs gegen den Ausspruch über entscheidende Tatsachen. [4] Die Tatsachenrüge (Ziffer 5 a.) weckt mit dem Einwand, wonach ein (ohnedies nicht konstaterter) „aggressiver“ Stoß gegen die Beamtin nicht erfolgt (1./) und die Betroffene danach nicht zu den Duschen „gelaufen“, sondern in aller Ruhe gegangen sei, keine erheblichen Bedenken des Obersten Gerichtshofs gegen den Ausspruch über entscheidende Tatsachen.

[5] Die zu 1./ erhobene Rechtsrüge (Z 9 lit a) behauptet, dass für die Annahme eines tätlichen Angriffs im Sinn des § 270 Abs 1 StGB eine Einwirkung vorliegen müsse, durch die die Schwelle zur Misshandlung oder sonstigem körperlichen Leid überschritten wird. Weshalb es allerdings einer derartigen Intensität bedürfen und für einen tätlichen Angriff nicht eine bloße unmittelbar auf den Körper zielende Einwirkung ausreichen soll (vgl dazu RIS-Justiz RS0095909; Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB14 § 270 Rz 4), leitet die Beschwerde solcherart nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (RIS-Justiz RS0118429). Bleibt anzumerken, dass den von der Nichtigkeitsbeschwerde angeführten Entscheidungen (12 Os 23/81, 14 Os 52/23p, 13 Os 54/21x) nicht zu entnehmen ist, dass die Erheblichkeitsschwelle für einen tätlichen Angriff im Sinn des § 270 Abs 1 StGB in der vom Rechtsmittel geforderten (am Gewaltbegriff des StGB orientierten) Höhe anzusetzen wäre (vgl etwa 11 Os 81/11p: Werfen mit einem Infusionsbeutel). [5] Die zu 1./ erhobene Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a.) behauptet, dass für die Annahme eines tätlichen Angriffs im Sinn des Paragraph 270, Absatz eins, StGB eine Einwirkung vorliegen müsse, durch die die Schwelle zur Misshandlung oder sonstigem körperlichen Leid überschritten wird. Weshalb es allerdings einer derartigen Intensität bedürfen und für einen tätlichen Angriff nicht eine bloße unmittelbar auf den Körper zielende Einwirkung ausreichen soll vergleiche dazu RIS-Justiz RS0095909; Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB14 Paragraph 270, Rz 4), leitet die Beschwerde solcherart nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (RIS-Justiz RS0118429). Bleibt anzumerken, dass den

von der Nichtigkeitsbeschwerde angeführten Entscheidungen (12 Os 23/81, 14 Os 52/23p, 13 Os 54/21x) nicht zu entnehmen ist, dass die Erheblichkeitsschwelle für einen tätlichen Angriff im Sinn des Paragraph 270, Absatz eins, StGB in der vom Rechtsmittel geforderten (am Gewaltbegriff des StGB orientierten) Höhe anzusetzen wäre vergleiche etwa 11 Os 81/11p: Werfen mit einem Infusionsbeutel).

[6] Die zu 2./ und 3./ ergriffene Rechtsrüge (Z 9 lit b) ergänzt den festgestellten Sachverhalt – mit Blick auf § 3 StGB – bloß durch eigene Sachverhaltsannahmen dahin, dass die einschreitenden Beamten zu den in Rede stehenden Amtshandlungen gar nicht berechtigt gewesen wären und diese (wegen des Einsatzes eines Tasers) sogar gegen Art 3 MRK verstoßen hätten. Solcherart entfernt sich die Beschwerde aber prozessordnungswidrig von den Konstatierungen zum abgestuften Vorgehen der einschreitenden Einsatzgruppe (vgl US 4 f: mehrmalige Abmahnung, Haltegriffe, Androhung und letztlich Einsatz des Tasers). [6] Die zu 2./ und 3./ ergriffene Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera b,) ergänzt den festgestellten Sachverhalt – mit Blick auf Paragraph 3, StGB – bloß durch eigene Sachverhaltsannahmen dahin, dass die einschreitenden Beamten zu den in Rede stehenden Amtshandlungen gar nicht berechtigt gewesen wären und diese (wegen des Einsatzes eines Tasers) sogar gegen Artikel 3, MRK verstoßen hätten. Solcherart entfernt sich die Beschwerde aber prozessordnungswidrig von den Konstatierungen zum abgestuften Vorgehen der einschreitenden Einsatzgruppe vergleiche US 4 f: mehrmalige Abmahnung, Haltegriffe, Androhung und letztlich Einsatz des Tasers).

[7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung § 285i StPO).

[7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

Textnummer

E142311

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0120OS00067.24F.0905.000

Im RIS seit

26.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at